

**Satzung über Zulassungsbeschränkungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim
im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2012**

Vom 6. Juni 2011

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes von 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Rosenheim im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2011/12

An der Fachhochschule Rosenheim bestehen im Wintersemester 2011/12 Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger im 1. Fachsemester, deren Zulassungszahl wie folgt festgesetzt wird:

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft: 189
- Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen: 118.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2012

Im Sommersemester 2012 werden keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Bachelorstudiengängen im 1. Fachsemester aufgenommen.

§ 3

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2011/12 und Sommersemester 2012**

Bewerberinnen und Bewerber für höhere Studiensemester im Wintersemester 2011/12 und Sommersemester 2012 werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in dem jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

a.) Wintersemester 2011/12:

aa.) Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

3. Studiensemester:	167
5. Studiensemester:	148
7. Studiensemester:	131

ab.) Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

3. Studiensemester:	100
5. Studiensemester:	86
7. Studiensemester:	72

b) Sommersemester 2012:

ba.) Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

2. Studiensemester: 178
4. Studiensemester: 157
6. Studiensemester: 139

bb.) Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen:

2. Studiensemester: 109
4. Studiensemester: 92
6. Studiensemester: 78

§ 4 Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern der tatsächliche Leistungsstand (Zugehörigkeit zum Studiensemester) der Studierenden maßgeblich.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 18. Mai 2011 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben Nr. E 2-H3412.1.RO/6/11 vom 10. Mai 2011.

Rosenheim, den 6. Juni 2011

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2011 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juni 2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2011.